

BAUHOF HECKENGÄU ZWECKVERBAND



Zweckverbandssatzung Bauhof Heckengäu Änderungssatzung Nr. 3

S A T Z U N G **zur Änderung der Verbandssatzung** **des Zweckverbandes „Bauhof Heckengäu“** **vom 25. April 2013, zuletzt geändert am 15. Dezember 2021**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 28.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

Art. I – Anpassung Betriebskostenumlage

§ 12 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 12 Betriebskosten

- (1) Der Ergebnishaushalt ist durch eine Umlage (Betriebskostenumlage), sowie durch sonstige Einnahmen (z. B. Zuschüsse, Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen sowie Darlehen) zu decken.*
- (2) Die Mitglieder leisten auf Anforderung der Verbandskasse Vorauszahlungen auf die Betriebskostenumlage. Jedes Mitglied trägt die Vorauszahlung zu einem Drittel.*
- (3) Im Zuge der Jahresrechnung wird die Betriebskostenumlage anhand der tatsächlich angefallenen Erträge und Aufwendungen abgerechnet.
Der Anteil der Mitglieder beträgt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 je ein Drittel.
Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird der Anteil nach der Verteilung der Produktivstunden des jeweiligen Haushaltsjahrs berechnet.*

Art. II – Anpassung Kapitalumlage

§ 13 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 13 Investitionen

- (1) Investitionen werden durch Eigenmittel, die Erhebung einer Kapitalumlage, die Aufnahme von Darlehen oder einer Kombination dieser Arten finanziert. Dabei sind weitere Einnahmemöglichkeiten durch Dritte (z.B. Förderungen) zu berücksichtigen.*

- (2) Die Finanzierung der einzelnen Investitionen wird jährlich im Haushaltsplan festgelegt. Wird eine Kapitalumlage erhoben, so werden diese als Sonderposten passiviert. Diese wird von den Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen getragen.*

Art. III – In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Gemeinden in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wurmberg, 28.07.2026
gez. Mario Weisbrich
Verbandsvorsitzender

